

Gesetzesinitiative

betreffend die Abänderung des Schulgesetzes zur Einführung von Jokertagen

Gestützt auf Art. 40 der Geschäftsordnung des Landtages vom 19. Dezember 2012 unterbreiten die unterzeichnenden Abgeordneten den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Schulgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Schulgesetz (SchulG) vom 15. Dezember 1971, LGBI. 1972 Nr. 7, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 83 Abs. 5a

Schulbesuch und Fernbleiben vom Unterricht

5a) Die Schüler der in Art. 3 genannten Schulen können pro Schuljahr zwei ganze oder vier halbe Jokertage ohne Angabe von Gründen beziehen, sofern der Bezug der Klassenlehrperson vorgängig mitgeteilt wird. Bei minderjährigen Schülern erfolgt die Mitteilung durch die Erziehungsberechtigten. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. August 2027 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

Begründung

Ausgangslage und Ziel

Der Schulalltag ist stark strukturiert und lässt Familien ausserhalb der festgelegten Schulferien nur wenig zeitlichen Spielraum. Gleichzeitig ist unsere Gesellschaft vielfältiger geworden. Besondere familiäre Ereignisse, sportliche oder musische Verpflichtungen, religiöse oder kulturelle Feiertage sowie weitere persönliche Situationen können dazu führen, dass Schülerinnen und Schüler punktuell dem Unterricht fernbleiben möchten.

Das geltende Schulgesetz schreibt in Art. 83 den regelmässigen und pünktlichen Schulbesuch vor. Ein Fernbleiben ist grundsätzlich nur bei einer gerechtfertigten Verhinderung oder nach Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis zulässig. Ein Anspruch auf eine begrenzte Anzahl begründungsfreier Abwesenheiten besteht bislang nicht.

Mit der vorliegenden Initiative soll deshalb ein Anspruch auf zwei ganze oder vier halbe Jokertage pro Schuljahr geschaffen werden. Dadurch erhalten Familien einen begrenzten, persönlichen Gestaltungsspielraum, während der regelmässige Schulbesuch weiterhin gewährleistet bleibt.

Geltendes Recht

Art. 83 Abs. 2 des Schulgesetzes lässt ein Fernbleiben während der Schulzeit nur im Falle einer gerechtfertigten Verhinderung zu. Als Gründe nennt Abs. 3 insbesondere die Erkrankung des Schülers, ansteckende Erkrankungen von Hausangehörigen und Todesfälle naher Angehöriger. Nach Abs. 6 kann die Schulleitung das Fernbleiben zudem aus einem begründeten Anlass erlauben.

Jokertage unterscheiden sich von diesen Absenzen: Für ihren Bezug muss weder eine Verhinderung vorliegen noch ein besonderer Grund angegeben werden. Die Schule muss deshalb nicht prüfen, ob ein Anlass ausreichend ist. Der Jokertag wird der Klassenlehrperson lediglich vorgängig mitgeteilt.

Vergleich mit Schweizer Kantonen

Regelungen über begründungsfreie Schulabsenzen bestehen in mehreren Schweizer Kantonen. Je nach Kanton können dafür ganze Tage oder einzelne Halbtage bezogen werden. Auch die Schularten und Schulstufen, für welche die Regelungen gelten, unterscheiden sich. Unterschiede bestehen zudem hinsichtlich des Umfangs und der Form des Bezugs:

- Im **Kanton Thurgau** können Schülerinnen und Schüler dem Unterricht an **höchstens zwei Kalendertagen** pro Schuljahr ohne Begründung fernbleiben.
- Im **Kanton St. Gallen** können Eltern ihr Kind an höchstens **zwei Halbtagen** pro Schuljahr durch schriftliche Mitteilung an die Lehrperson vom Unterricht befreien.
- Im **Kanton Appenzell Ausserrhoden** können Erziehungsberechtigte ihre Kinder an höchstens **vier Halbtagen** pro Schuljahr ohne Begründung vom Unterricht dispensieren lassen.
- Im **Kanton Zürich** können Schülerinnen und Schüler dem Unterricht an **zwei Tagen** pro Schuljahr ohne Angabe von Gründen fernbleiben. Der Bezug eines halben Tages wird allerdings als ganzer Jokertag angerechnet.
- Im **Kanton Bern** können Eltern ihre Kinder nach vorgängiger Benachrichtigung der Schule an höchstens **fünf Halbtagen** pro Kindergarten- oder Schuljahr vom Unterricht fernhalten.

Der vorgeschlagene Umfang von zwei ganzen oder vier halben Jokertagen entspricht höchstens zwei Schultagen. Er orientiert sich damit insbesondere an den Regelungen der Kantone Zürich, Thurgau und Appenzell Ausserrhoden und liegt innerhalb der Bandbreite der aufgeführten kantonalen Modelle.

Inhalt der Initiative

Die Initiative schafft für die Schülerinnen und Schüler der in Art. 3 genannten Schulen die Möglichkeit, pro Schuljahr zwei ganze oder vier halbe Jokertage zu beziehen. Für den Bezug muss kein Grund angegeben werden. Er ist der Klassenlehrperson vorgängig mitzuteilen. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern erfolgt die Mitteilung durch die Erziehungsberechtigten.

Die Jokertage können beispielsweise für besondere familiäre Ereignisse, sportliche oder musische Veranstaltungen, religiöse oder kulturelle Feiertage sowie andere persönliche Anliegen eingesetzt werden. Da keine Begründung verlangt wird, müssen die Schulen nicht beurteilen, ob ein bestimmter Anlass ausreichend wichtig ist. Damit erhalten alle Schülerinnen und Schüler unabhängig vom jeweiligen Grund die gleiche Möglichkeit.

Geltungsbereich

Die Regelung gilt für alle in Art. 3 des Schulgesetzes genannten Schulen. Dazu gehören der Kindergarten, die Primarschulen, die Sonderschulen sowie die Sekundarschulen mit Oberschule, Realschule, Freiwilligem 10. Schuljahr, Berufsmittelschule und Gymnasium. Aus Gründen der Einfachheit wird nicht zwischen einzelnen Schularten unterschieden. Die Jokertage sollen für alle diese Schulen nach denselben Voraussetzungen gelten.

Umsetzung

Das Gesetz regelt den Anspruch auf Jokertage, deren Umfang, den Verzicht auf eine Begründung sowie die Pflicht zur vorgängigen Mitteilung. Die Regierung regelt die praktische Umsetzung mit Verordnung. Festzulegen ist insbesondere die Frist für die vorgängige Mitteilung. Soweit erforderlich, können zudem einzelne organisatorische Fragen geregelt werden, etwa der Umgang mit versäumtem Unterrichtsstoff oder der Verfall nicht bezogener Jokertage. Der Anspruch und die Voraussetzungen gelten für alle Schulen gleich.

Die Ausführungsbestimmungen dürfen nicht zu einem komplizierten Bewilligungsverfahren führen. Der Grundgedanke der Jokertage besteht gerade darin, dass sie unkompliziert und ohne Genehmigung der Schule bezogen werden können.

Administrative Abwicklung

Die Einführung der Jokertage soll für die Schulen und die Erziehungsberechtigten keinen unnötigen administrativen Aufwand verursachen. Mit «Klapp» steht den liechtensteinischen Schulen bereits ein einheitliches Kommunikationsinstrument zur Verfügung, über das Krankmeldungen und andere Absenzen digital erfasst werden können.

Im Rahmen der Ausarbeitung der Verordnung kann geprüft werden, ob die vorgängige Mitteilung der Jokertage einfach und einheitlich über «Klapp» erfolgen kann. Da die Nutzung der Anwendung freiwillig ist, muss daneben eine alternative Mitteilungsmöglichkeit, beispielsweise per E-Mail oder in schriftlicher Form, bestehen.

Inkrafttreten

Die Regelung soll am 1. August 2027 und damit zu Beginn eines neuen Schuljahres in Kraft treten. Dadurch können die erforderlichen Ausführungsbestimmungen sowie allfällige technische Anpassungen vorbereitet und die Schulen und Erziehungsberechtigten rechtzeitig informiert werden.

Quellen

- **Schulgesetz** vom 15. Dezember 1971, LGBl. 1972 Nr. 7, insbesondere Art. 3 und Art. 83
<https://www.gesetze.li/konso/1972.7>
- **Geschäftsordnung für den Landtag** des Fürstentums Liechtenstein vom 19. Dezember 2012, LGBl. 2013 Nr. 9, Art. 40
<https://www.gesetze.li/konso/pdf/2013009000>
- **Schulamt** des Fürstentums Liechtenstein, **Klapp-Schulkommunikation**
<https://www.llv.li/de/landesverwaltung/schulamt/bildungsbereiche/themen-und-projekte/klapp-schulkommunikation>
- **Kanton Thurgau, Gesetz über die Volksschule, Jokertage, § 46 Abs. 1bis**
https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/411.11
- **Kanton St. Gallen, Volksschulgesetz, Art. 96 Abs. 2**
https://www.gesetzessammlung.sg.ch/app/de/texts_of_law/213.1
- **Kanton Appenzell Ausserrhoden, Regelungen zum Schulbetrieb und zu Jokerhalbtagen**
<https://ar.ch/verwaltung/departement-bildung-und-kultur/amt-fuer-volksschule-und-sport/ehandbuch-volksschule/schulbetrieb/regelungen/>
- **Kanton Zürich, Absenzen, Jokertage und Dispensationen**
<https://www.zh.ch/de/bildung/schulen/volksschule/rechte-und-pflichten-der-eltern/volksschule-absenzen-jokertage-und-dispensation.html>
- **Kanton Bern, freie Halbtage in der Volksschule und an den Mittelschulen, Absenzen und Dispensationen**
<https://www.bkd.be.ch/de/start/themen/bildung-im-kanton-bern/kindergarten-und-volksschule/die-volksschule/unterricht-in-der-volksschule.html>

Vaduz, den 2. Oktober 2026

Die Initiantinnen und Initianten:

Tanja Assé

Dagmar Bühler-Nigsdorfer

Roger Schädler

Johannes Zimmermann

Carmen Heeb-Kindle

Stefan Öhri

Thomas Vogt

Manfred Kaufmann

Andreas Knaus